



# Amtsblatt

## für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

#### Sitzungsplan für den Zeitraum

#### 10. November bis 24. November 2011

**Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:**

**10. November 2011 Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit**

Ort: Sitzungszimmer 137 a der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)  
 Beginn: 17:00 Uhr

**14. November 2011 Kreisausschuss**

Ort: Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)  
 Beginn: 17:00 Uhr

**16. November 2011 Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei**

Ort: Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei, Betriebsteil Finsterwalde, Am Birkenwäldchen in 03238 Finsterwalde  
 Beginn: 17:00 Uhr

**22. November 2011 Unterausschuss Jugendhilfeplanung**

Ort: Sitzungszimmer 207 der Kreisverwaltung, Grochwitz Straße 20 in 04916 Herzberg (Elster)  
 Beginn: 17:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter [www.landkreis-elbe-elster.de](http://www.landkreis-elbe-elster.de) Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

#### 18. Sitzung des Kreisausschusses

**Sitzungstermin:** Montag, 14.11.2011, 17:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster)

**Tagesordnung**

- |   |              |
|---|--------------|
| <b>A) Öffentlicher Teil</b>   | Vorlagen-Nr. |
| 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit                 |              |
| 2 Zweite Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Elbe-Elster |              |
| <i>BE: Andreas Holfeld, Kreistagsvorsitzender</i>   | 005/2008-3   |

- |  |              |
|--|--------------|
|  | Vorlagen-Nr. |
| 3 Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das Kalenderjahr 2012  |              |
| <i>BE: Andreas Holfeld, Kreistagsvorsitzender</i>  | 461/2011     |
| 4 Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster  |              |
| <i>BE: Dirk Gebhard, Amtsleiter Rechtsamt</i>  | 437/2011     |
| 5 Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbekanntmachung über die Aufhebung der Ordnungsbekanntmachung des Landkreises Elbe-Elster über Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen |              |
| <i>BE: Reiner Sehring, Amtsleiter Ordnungsamt</i>  | 429/2011     |
| 6 Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster für den Rettungsdienst und qualifizierten Krankentransport   |              |
| <i>BE: Reiner Sehring, Werkleiter Eigenbetrieb Rettungsdienst</i>  | 455/2011     |
| 7 Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Elbe-Elster   |              |
| <i>BE: Reiner Sehring, Werkleiter Eigenbetrieb Rettungsdienst</i>  | 457/2011     |
| 8 Wirtschaftsplan 2012 des Eigenbetriebes Rettungsdienst   |              |
| <i>BE: Reiner Sehring, Werkleiter Eigenbetrieb Rettungsdienst</i>  | 458/2011     |
| 9 Kassenkredit des Eigenbetriebes Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2012  |              |
| <i>BE: Reiner Sehring, Werkleiter Eigenbetrieb Rettungsdienst</i>  | 459/2011     |
| 10 Schulentwicklungsplan des Landkreises Elbe-Elster 2012 - 2017   |              |
| <i>BE: Marlis Eilitz, Amtsleiterin Schulverwaltungs- und Sportamt</i>  | 444/2011     |
| 11 Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende                       |              |
| <i>BE: Marlis Eilitz, Amtsleiterin Schulverwaltungs- und Sportamt</i>  | 375/2011-2   |
| 12 Satzung zur Aufhebung der Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Verteilung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen in die Ämter und amtsfreien Gemeinden (Verteilungssatzung)                |              |
| <i>BE: Elisabeth Erves, Amtsleiterin Sozialamt</i>   | 426/2011     |
| 13 Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO EE)   |              |
| <i>BE: Frank George, Leiter Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz</i>  | 454/2011     |

- |  | Vorlagen-Nr. |
|--|--------------|
| 14 Wirtschaftsförderung im Landkreis Elbe-Elster<br>- aktuelle Situation und Perspektiven  |              |
| 15 Tourismusförderung für den Landkreis Elbe-Elster<br><i>BE: Eberhard Stroisch, Dezernent für<br/>Kreisentwicklung</i>  | 431/2011     |
| 16 Neubesetzung von Sitzen des Beirates der<br>Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft<br>Elbe-Elster mbH<br><i>BE: Lutz Kilian, Fraktionsvorsitzender SPD-B90/Grüne<br/>BE: Joachim Pfützner, Fraktionsvorsitzender<br/>DIE LINKE.</i> | 432/2011     |
| 17 Nachwahl von stimmberechtigten und<br>stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedern<br>in den Jugendhilfeausschuss<br><i>BE: Dirk Gebhard, Amtsleiter Rechtsamt</i>   | 438/2011     |
| 18 Neubesetzung eines Sitzes des Kreisaus-<br>schusses (stellvertretendes Mitglied)<br><i>BE: Joachim Pfützner, Fraktionsvorsitzender<br/>DIE LINKE.</i>   | 441/2011     |
| 19 Neubesetzung von Sitzen im Ausschuss<br>für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt<br><i>BE: Joachim Pfützner, Fraktionsvorsitzender<br/>DIE LINKE.</i>  | 442/2011     |
| 20 Abberufung und Berufung eines Stellvertreters<br>in die Trägervertretung des Jobcenters Elbe-Elster<br><i>BE: Roland Neumann, Beigeordneter<br/>und Dezernent</i>   | 440/2011     |
| 21 Öffentliche Informationen und Anfragen  |              |
| <b>B) Nichtöffentlicher Teil</b>   |              |
| 22 Nichtöffentliche Informationen und Anfragen   |              |

## Veröffentlichung der in der 18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.09.2011 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

### A) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse Beschluss Nr. 435/2011 Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe

#### hier: Kinderhof Kauxdorf e. V.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die unbefristete Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für den Träger „Kinderhof Kauxdorf e. V.“ gemäß § 75 SGB VIII und der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe vom 11. Mai 2011.

## Öffentliche Bekanntmachung

### des Landkreises Elbe- Elster, Kataster- und Vermessungsamt

über die Offenlegung des Liegenschaftskataster gemäß  
§ 17 Absatz 2 des Brandenburgischen Vermessungs-  
gesetzes (BbgVermG) vom 27.05.2009 (GVBl. I 2009,  
S.166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes  
vom 13.04.2010 (GVBl. I 2010 Nr. 17)

#### Verfahrensgebiet QL-8221/10

Im Zuge der Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters wurde eine Aktualisierung der Bestandsdaten in der

Gemeinde	Schlieben
Gemarkung	Werchau
Flur	3 (teilweise) und
Flur	4

durchgeführt.

Zur Orientierung über die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist ein Auszug aus der Topografischen Karte beigelegt. Die Ergebnisse der Erneuerung werden anstelle einer besonderen Mitteilung durch Offenlegung in den Diensträumen des Ka-

taster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe- Elster in Herzberg (Elster), Nordpromenade 4a vom 14.11.2011 bis zum 14.12.2011 während der Sprechzeiten

Montag von	08:00 bis 15:00 Uhr,
Dienstag von	08:00 bis 17:00 Uhr,
Mittwoch von	08:00 bis 15:00 Uhr,
Donnerstag von	08:00 bis 16:00 Uhr,

sowie Freitag von 08:00 bis 11:30 Uhr den betroffenen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten bekannt gegeben.

Mit Ablauf der Frist gilt der Inhalt der Liegenschaftskarten und des Liegenschaftsbuches als bekannt gegeben und tritt an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters.



gez. Hindorf  
- Amtsleiter -

## Legionellen im Trinkwasser - neue Rechtslage

### Information des Gesundheitsamtes für Betreiber und Inhaber von Anlagen der Trinkwasserinstallation mit größeren Wassererwärmungsanlagen

Die Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung trat am 01. November 2011 in Kraft.

Danach müssen Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wassertankanlage das Trinkwasser einmal jährlich auf Legionellen untersuchen.

Diese Untersuchungspflicht besteht für Anlagen, die

- Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgeben,
- über Duschen oder andere Aerosol erzeugende Einrichtungen verfügen und
- eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung im Sinne der Definition nach DVGW- Arbeitsblatt W 551 (Speichervolumen > 400 Liter und/oder Rohrleitungsvolumen > 3 Liter) darstellen.

Die Anlage ist dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen. Ein Anzeigeformular, ein Hinweisblatt sowie weitere Informationen zu Inhalten und Meldepflichten der geänderten Trinkwasserverordnung finden Sie auf unserer Homepage ([www.lkee.de](http://www.lkee.de)) Mit der Probenentnahme und Untersuchung sind ein akkreditiertes und nach Trinkwasserverordnung gelistetes Labor zu beauftragen (Liste unter [www.mugv.brandenburg.de](http://www.mugv.brandenburg.de)) Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes unter Tel. 03535/46-3101 gern zur Verfügung.

Dr. med. A.-K. Voigt  
Amtsärztin

## Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

### Betrifft:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zwischen der Stadt Mühlberg/Elbe und der Stadt Bad Liebenwerda zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben zur Umsetzung des Konzeptes zur inhaltlichen Erschließung des Areals des ehemaligen Kriegsgefangenenlagers STALAG IVB und des sowjetischen Speziallagers Nr. 1 des sowjetischen NKWD

- I. Genehmigung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde vom 26. Oktober 2011
- II. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zwischen der Stadt Mühlberg/Elbe und der Stadt Bad Liebenwerda zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben zur Umsetzung des Konzeptes zur inhaltlichen Erschließung des Areals des ehemaligen Kriegsgefangenenlagers STALAG IVB und des sowjetischen Speziallagers Nr. 1 des sowjetischen NKWD vom 21. September 2011 / 23. September 2011

### I.

#### **Genehmigung**

**der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zwischen der Stadt Mühlberg/Elbe und der Stadt Bad Liebenwerda zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben zur Umsetzung des Konzeptes zur inhaltlichen Erschließung des Areals des ehemaligen Kriegsgefangenenlagers STALAG IVB und des sowjetischen Speziallagers Nr. 1 des sowjetischen NKWD**

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zul. geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) genehmige ich als die nach § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GKG zuständige Aufsichtsbehörde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mühlberg/Elbe und der Stadt Bad Liebenwerda vom 21. September 2011 / 23. September 2011 zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben zur Umsetzung des Konzeptes zur inhaltlichen Erschließung des Areals des ehemaligen Kriegsgefangenenlagers STALAG IVB und des sowjetischen Speziallagers Nr. 1 des sowjetischen NKWD.

#### Begründung

Gemäß § 23 Abs. 1 GKG können Gemeinden und Gemeindeverbände vereinbaren, dass einer der Beteiligten einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen.

Mit dem Abschluss der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nimmt die Stadt Bad Liebenwerda die im § 1 der Vereinbarung im Detail genannten Aufgaben im Bereich und Umfeld des ehemaligen Lagergeländes für die Städte Bad Liebenwerda und Mühlberg/Elbe wahr.

Da die vorgelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung den inhaltlichen Anforderungen aus § 23 GKG genügt, konnte die beantragte Genehmigung entsprechend dem vorstehenden Tenor meiner Entscheidung erteilt werden.

Entsprechend der Regelung aus § 6 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird sie am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, welches als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster erscheint, wirksam.

Die Beteiligten haben gemäß § 24 Abs. 3 GKG in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage

beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Sie kann auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Cottbus unter [www.gerichtsbriefkasten.de](http://www.gerichtsbriefkasten.de) eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

*Christian Jaschinski*

*Landrat*

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG

**zur Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben zur Umsetzung des Konzeptes zur inhaltlichen Erschließung des Areals des ehemaligen Kriegsgefangenenlagers STALAG IVB und des sowjetischen Speziallagers Nr. 1 des sowjetischen NKWD**

Auf der Grundlage der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. 1/08, S. 202, 206) wird

zwischen	der Stadt Mühlberg/Elbe,
vertreten durch	die Bürgermeisterin, Frau Hannelore Brendel, - nachfolgend „Mandatierende“ genannt -
und	der Stadt Bad Liebenwerda,
vertreten durch	den Bürgermeister, Herrn Thomas Richter - nachfolgend „Mandatsträger“ genannt -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

### **Präambel**

Das ehemalige Lager Mühlberg/Elbe ist ein Ort mit sogenannter mehrfacher oder dualer Vergangenheit. Hier befanden sich von 1939 bis 1945 das Kriegsgefangenenlager STALAG IVB und von 1945 bis 1948 das sowjetische Speziallager Nr. 1 des NKWD/MVVD.

Die Vertragspartner, in deren Gemeindegebiet sich das ehemalige Lager Mühlberg/Elbe befindet, sehen sich der Verantwortung gegenüber, gemeinsam für eine angemessene Gestaltung des Areals zu sorgen und dieses zu unterhalten, solange das Gelände nicht in eine andere, geeignete Form der Trägerschaft übergeleitet werden kann.

Seit Jahren wird der Ort sowohl von ausländischen Besuchern, ehemaligen Häftlingen und ihren Angehörigen als auch von Einzelbesuchern und Schulklassen besucht. Da kaum noch etwas von der historischen Bausubstanz erhalten geblieben ist, sich die Ortsgeschichte keinesfalls von selbst erschließt und die Besucher zunehmend weniger der Erlebnisgeneration angehören, ist es geboten, ein Informationsangebot auf dem Gelände zu entwickeln. Die konzeptionelle Gestaltung wurde mit Unterstützung durch Zuwendungen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg bearbeitet. Zuwendungsempfänger und Auftraggeber war die Stadt Bad Liebenwerda. Die Stadt Mühlberg/Elbe war in die Erarbeitung des Konzeptes durch aktive Mitwirkung in der Steuerungsgruppe einbezogen, die die Konzepterarbeitung begleitete.

Für die nun anschließende Umsetzung der Konzeption in Form investiver Maßnahmen und die Übernahme der Aufwendungen für Unterhaltung und Pflege des Areals mit den geschaffenen Anlagen soll mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die rechtliche Grundlage geschaffen werden.

**§ 1****Gegenstand der Vereinbarung/  
Aufgabenwahrnehmung**

(1) Der Mandatsträger nimmt folgende Aufgaben im Bereich und Umfeld des ehemaligen Lagergeländes für die Städte Bad Liebenwerda und Mühlberg/Elbe wahr:

- a. Planung und Durchführung von Investitionen zur Umsetzung des Konzeptes zur inhaltlichen Erschließung des Areals des ehemaligen Kriegsgefangenenlagers STALAG IVB und des sowjetischen Speziallagers Nr. 1 des sowjetischen NKVD/MWD. Antragsteller und Zuwendungsempfänger für entsprechende Fördermittel ist der Mandatsträger. Das Gebiet mit den geplanten Maßnahmen nach dem derzeitigen Stand des städtebaulichen Konzeptes ist in Anlage 1 dargestellt.
- b. Dauerhafte Unterhaltung und Pflege des Areals einschließlich der geschaffenen Anlagen. Hiervon ausgenommen ist die Unterhaltung und Pflege der sogenannten Lagerstraße (Straßenbaulastträger Stadt Bad Liebenwerda).

(2) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist die liegenschaftliche Sicherung der für die Umsetzung des Konzeptes notwendigen Flächen. Diese Sicherung in Form von Grunderwerb bzw. in anderer, geeigneter Form (z.B. durch Dienstbarkeiten oder Gestattungen der Eigentümer) obliegt den Vertragspartnern separat für die betroffenen Flächen im jeweiligen Hoheitsgebiet. Sie ist vor dem Beginn der Investitionsmaßnahme abzuschließen.

**§ 2****Ständige Steuerungsgruppe**

(1) Die Vertragspartner bilden eine ständige Steuerungsgruppe. Die Steuerungsgruppe setzt sich aus den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten bzw. bei Verhinderung mit entsprechender Bevollmächtigung versehenen Personen und einen weiteren Vertreter der jeweiligen Verwaltungen zusammen. Die ständige Steuerungsgruppe fasst, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, Beschlüsse zu allen wichtigen Angelegenheiten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Abs. 1 mindestens mit einfacher Mehrheit.

Die Steuerungsgruppe ist nur beschlussfähig, wenn beide Vertragspartner zumindest mit jeweils einem Vertreter anwesend sind. Sofern eine Angelegenheit im Falle einer Beschlussunfähigkeit keinen Aufschub duldet, ist die Zustimmung des anderen Vertragspartners schriftlich einzuholen.

(2) Sofern die Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1 einer Beschlussfassung durch die jeweiligen Stadtverordnetenversammlungen bedürfen, bereitet die ständige Steuerungsgruppe diese vor.

(3) Die Steuerungsgruppe kann, soweit es die Sachlage erfordert, weitere Beteiligte mit beratender Funktion in die Steuerungsgruppe aufnehmen. Diese haben kein Stimmrecht.

**§ 3****Aufwendungen für Investition und Unterhaltung,  
Führung des Anlagevermögens**

(1) Der Mandatsträger trägt die für die Errichtung und Unterhaltung der Anlagen notwendigen Aufwendungen. Er kann sich bei der Ausführung der Leistungen der eigenen personellen und technischen Ressourcen bedienen oder Dritte mit der Leistungserbringung beauftragen.

(2) Für die Errichtung des Informationspfades hat das Land Brandenburg eine Zuwendung bewilligt, ohne dass kommunale Eigenanteile von den Städten Bad Liebenwerda und Mühlberg zu leisten sind.

(3) Das mit der Investition zur Errichtung des Informationspfades geschaffene Anlagevermögen wird bei der Mandatsträgerin aktiviert.

(4) Die Mandatierende beteiligt sich an den Folgeaufwendungen für die Unterhaltung und Pflege der Anlagen in Form eines jährlichen Zuschusses von 1/3 der Aufwendungen. Die Mandatsträgerin trägt 2/3 der Aufwendungen.

(5) Sofern die Mandatsträgerin Zuwendungen von anderer Stelle (z.B. Bund, Land, Private) zur Mitfinanzierung der Aufwendungen für die Pflege und Unterhaltung erhält, reduzieren sich die von der Mandatierenden und der Mandatsträgerin zu tragenden anteiligen Aufwendungen entsprechend der Aufteilung gemäß Absatz 4.

(6) Der Zuschuss nach den Regelungen des § 3 Absatz 4 und 5 ist jeweils zum 30.6. eines Jahres an die Mandatsträgerin zu überweisen. Eine Abrechnung der Zuschüsse wird jeweils bis zum Ende des 1. Quartals des auf die Zahlung folgenden Jahres vorgelegt, also erstmals zum Ende des 1. Quartals 2013 für das Jahr 2012.

(7) Die Höchstgrenze der Folgeaufwendungen wird im Sinne der Verwaltungsvereinfachung für einen Zeitraum von 3 Jahren durch Beschluss bei der Stadtverordnetenversammlungen festgeschrieben. Er wird nach dem Ablauf dieses Zeitraums überprüft und, sofern erforderlich, durch Beschluss der beiden Stadtverordnetenversammlungen angepasst.

**§ 4****Beitritt und Kündigung**

(1) Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit geschlossen.

(2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen.

Kündigungsgründe können insbesondere sein:

- o Gemeinsame Schaffung einer neuen Organisationsform zur Erhaltung der Gedenkstätte, ggf. unter Einbeziehung privater Dritter
- o Nichterfüllung vertraglicher Pflichten aus dieser Vereinbarung, einschließlich der Zahlungsverpflichtungen
- o Veränderte rechtlicher Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung von Aufgaben im vorstehenden Sinne.

(3) Der Mandatierenden wird ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall eingeräumt, dass eine rechtskräftige, richterliche Entscheidung ergeht, die für mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Unterwerfung unter das Vergaberecht bejaht.

In diesem Fall werden die Vertragspartner umgehend zusammentreten, um einvernehmlich rechtssichere Lösungsmöglichkeiten für die Gewährleistung der Unterhaltung und Pflege der Anlagen zu finden.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 5****Salvatorische Klausel**

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Vertragspartner auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Regelungsbedarf bedacht worden wäre.


**§ 6****Genehmigung, Inkrafttreten**

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese einzuholen.

(2) Die Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster wirksam.

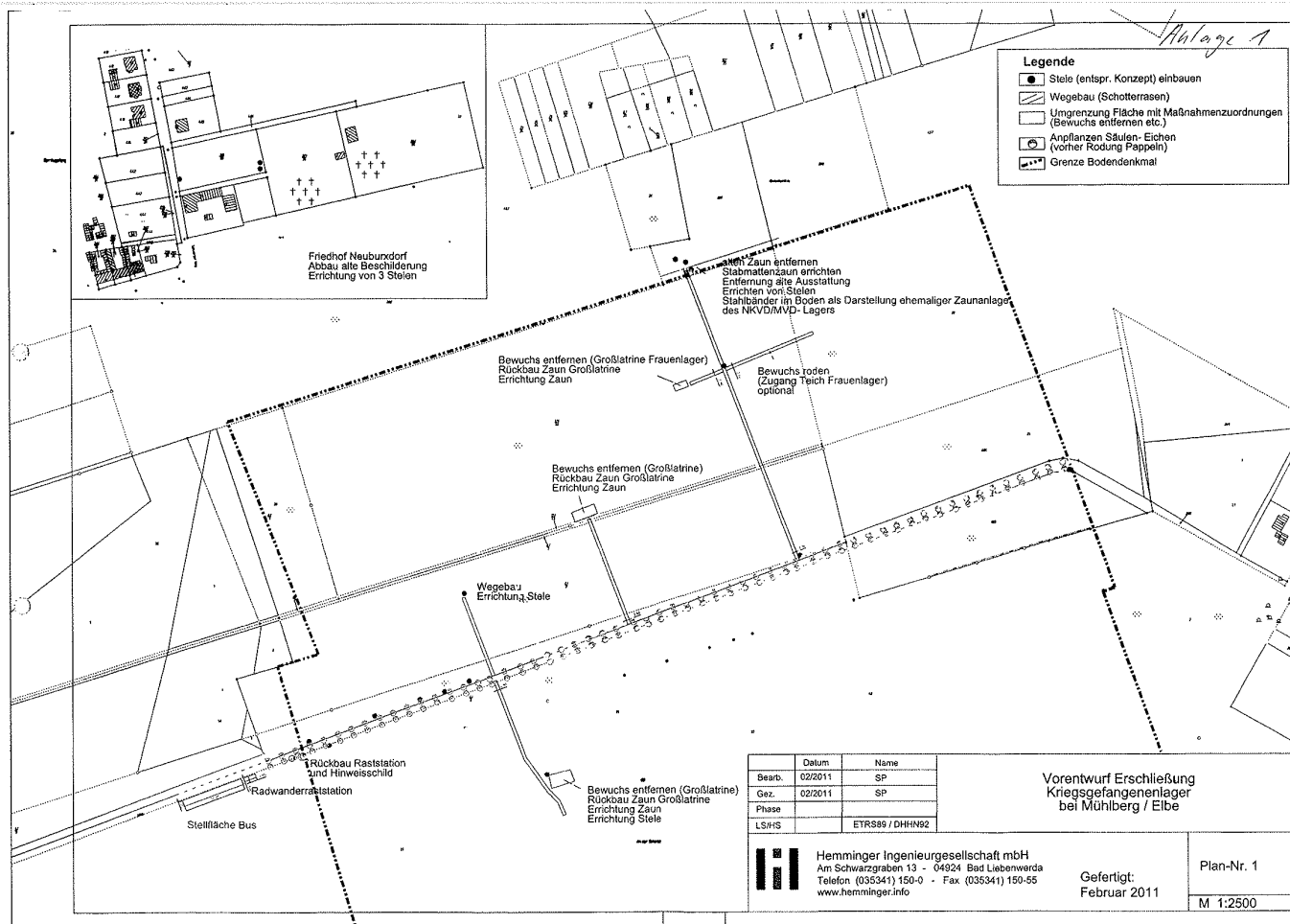
(3) Die Vertragspartner weisen gemäß § 24 Absatz 3 GKG in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster hin.  
Für die Stadt Mühlberg/Elbe Für die Stadt Bad Liebenwerda

Mühlberg/Elbe, d. 23.09.11  
**Stadt Mühlberg/Elbe**  
 Die Bürgermeisterin  
*Hannelore Brendel*  
 Hannelore Brendel  
 Hauptverwaltungsbeamtin

Bad Liebenwerda, d. 21.09.2011  
  
 Thomas Richter  
 Hauptverwaltungsbeamter

*Gabriele Kretschmar*  
 Gabriele Kretschmar  
 Stellv. der Hauptverwaltungsbeamtin

*Gerd Engelmann*  
 Gerd Engelmann  
 Stellv. der Hauptverwaltungsbeamtin



**Ende der amtlichen Bekntmachungen des Landkreises Elbe-Elster**

**Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände**

**BEKANNTMACHUNGSVERFÜGUNG**

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ hat in ihrer Sitzung am 19. Oktober 2011 die

**Satzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

verabschiedet. Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfall-

entsorgungsverband „Schwarze Elster“ unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.  
 Lauchhammer, 20.10.2011

*Dr.-Ing. Frosch*  
**Verbandsvorsteher**

## Satzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) i. V. m. den §§ 3, 28 und 64 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) i. V. m. den §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in seiner Sitzung am 19. Oktober 2011 die folgende Satzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht spezielle Rechtsvorschriften die Erhebung der Gebühren regeln, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben für die Entscheidung über:

- besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen,
- zurückgewiesene Widerspruchsbescheide, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist,
- Anträge auf eine gebührenpflichtige Leistung gemäß Buchstabe a), die jedoch abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen werden.

### § 2

#### Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden, als Bestandteil dieser Satzung, geregelten Gebühren- und Auslagentarif.

(2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.

(4) Auf Antrag können zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffender Amtshandlungen für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht übersteigen darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung der Gebühr zu berücksichtigen.

### § 3

#### Gebühr in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag wegen Nichtzuständigkeit abgelehnt, so werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben.

(2) Gebühren für die Rücknahme beantragter Leistungen werden wie folgt erhoben:

- wurde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, wird keine Gebühr erhoben,
- wurde bereits mit der Bearbeitung des Antrages begonnen, aber diese noch nicht beendet, so ist 25 v. H. der zu erwartenden Endgebühr fällig,

3. ist die Bearbeitung bereits abgeschlossen, die Entscheidung dem Antragsteller aber noch nicht ausgehändigt, dann beträgt die Gebühr 75 v. H. bei der Vornahme der Leistung zu erhebende Gebühr.

(3) Wird der Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt, so ist 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

(4) Wird einem Widerspruch stattgegeben, so wird die für die Ablehnung der gebührenpflichtigen Leistung erhobene Gebühr mit der Gebühr für die Leistung selbst verrechnet.

### § 4

#### Widerspruchsgebühren

Im Falle eines auf den Erlass des Widerspruchsbescheides folgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist, sofern das Verwaltungsgericht auch eine Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens trifft, die vom Verwaltungsgericht in der Kostenentscheidung festgesetzte Kostenquote maßgebend.

### § 5

#### Auslagenerstattung

(1) Der Gebührenschuldner hat alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind. Dies gilt auch, wenn es sich um eine gebührenfreie Amtshandlung handelt, der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder wenn er die Auslagen unbegründet verursacht hat.

(2) Erstattungspflichtig sind folgende Auslagen:

- Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden,
- Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Vergütungen für Reisekosten und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
- Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen,
- im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik aller Art (Telefon, Telefax u.s.w.), und
- Kosten für den Ersatz erheblich beschädigter bzw. nicht zurückgegebener Druckerzeugnisse oder sonstiger Sachen, die im Zuge spezieller Verfahren dem Erstattungspflichtigen überlassen werden.

### § 6

#### Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der

- die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird oder
  - die Kosten durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  - für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 7

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Abfallentsorgungsverband, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in Fällen des § 5 Absatz 2 Ziffer 7 mit der Beendigung des zur Überlassung geführten Verfahrens.

(3) Kosten werden fällig:

- in den Fällen des § 1 einen Monat nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner, soweit nicht der Abfallentsorgungsverband einen anderen Zeitpunkt bestimmt hat.

2. Auslagenschulden mit ihrer Anforderung.

(4) Eine Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr und/oder Auslagen oder von der Zahlung eines angemessenen Gebühreenvorschusses abhängig gemacht werden. Ein gezahlter Vorschuss ist mit der endgültigen Gebührenschuld zu verrechnen.

(5) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

## § 8

### Gebührenfreiheit und -ermäßigung

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit (persönliche Gebührenfreiheit):

1. das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und soweit gegenseitige Gebührenfreiheit besteht,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit besteht,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Amtshandlung unmittelbar zur Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 benannten berechtigt sind, von Ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Verwaltungsgebühren werden ebenfalls nicht erhoben für (sachliche Gebührenfreiheit):

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist,
2. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten des Abfallentsorgungsverbandes ergeben,
3. Leistungen, für die Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist,
4. Leistungen im Bereich Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, im Zusammenhang mit Wohngeldverfahren, ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Wohltaten für Hilfsbedürftige oder ähnliches benötigt werden sowie
5. Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen.

(4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem öffentlichen Interesse dienen. Die Gründe für eine solche Befreiung bzw. Ermäßigung sind aktenkundig zu machen.

(5) Es kann abgesehen werden, Gebühren einschließlich Auslagen festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als 1 Euro, in Ausnahmefällen 5 Euro ist, und die Kosten der Einziehung und Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Einziehung geboten ist.

## § 9

### Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“.

## § 10

### In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ vom 1. Januar 1995 außer Kraft.

Lauchhammer, 19. Oktober 2011

Dr. Bernd-Ulrich Frosch  
Verbandsvorsteher

(Siegel)

## GEBÜHREN- UND AUSLAGENTARIF

### zur Verwaltungsgebührensatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

#### Inhaltsübersicht

#### Allgemeine Gebührentatbestände

1. Amtliche Beglaubigungen, Bescheinigungen, sonstige Leistungen
2. Schreibgebühren
3. Vervielfältigungen / Ausdrucke
4. Akteneinsicht und Auskunftersuchen
5. Zusendung oder Zustellung
6. Verwaltungskosten

#### 1. Amtliche Beglaubigungen, Bescheinigungen, sonstige Leistungen

- |     |   |                 |
|-----|---|-----------------|
| 1.1 | Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen   | <b>1,50 EUR</b> |
| 1.2 | Beglaubigung von Abschriften je Seite   | <b>1,50 EUR</b> |
| 1.3 | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, ausgenommen Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen. |                 |

Die Gebühr wird nach der aufgebrauchten Zeit erhoben und beträgt je angefangenen 1/4 Stunde (doppelter. Std.Satz)

- |     |   |                  |
|-----|---|------------------|
|     |   | <b>11,00 EUR</b> |
| 1.4 | Schriftliche Auskünfte zur Markterforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen |                  |
|     | Grundgebühr je angef. 1/2 Std.  | <b>11,00 EUR</b> |
|     | zzgl. je angefangene Seite  | <b>1,50 EUR</b>  |

#### 2. Schreibgebühren

- |     |  |                 |
|-----|--|-----------------|
| 2.1 | je angefangene Seite DIN A5  | <b>3,00 EUR</b> |
| 2.2 | je angefangene Seite DIN A4  | <b>4,00 EUR</b> |
| 2.3 | Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen oder wenn bei Abschriften bzw. Auszügen außergewöhnlich hohe Personal- oder Sachaufwendungen (z.B. bei schwer lesbaren Aktengut) entstehen, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird; |                 |

je angefangene 1/4 Stunde **5,50 EUR**

#### 3. Vervielfältigungen/ Ausdrucke

##### 3.1 Vervielfältigungen - allgemein -

- |       |                   |                               |                 |
|-------|-------------------|-------------------------------|-----------------|
| 3.1.1 | in Format DIN A 4 | -einseitig                    | <b>0,35 EUR</b> |
|       |                   | -doppelseitig                 | <b>0,50 EUR</b> |
|       |                   | -Zuschlag für farbiges Papier | <b>0,05 EUR</b> |
| 3.1.2 | in Format DIN A 3 | -einseitig                    | <b>0,40 EUR</b> |
|       |                   | -doppelseitig                 | <b>0,55 EUR</b> |
|       |                   | -Zuschlag für farbiges Papier | <b>0,05 EUR</b> |

##### 3.2 Plankopien (Plotter)

- |       |                          |                     |                 |
|-------|--------------------------|---------------------|-----------------|
| 3.2.1 | im Format <b>DIN A 3</b> | - je kopierte Seite | <b>4,00 EUR</b> |
| 3.2.2 | im Format <b>DIN A 2</b> | - je kopierte Seite | <b>5,00 EUR</b> |
| 3.2.3 | im Format <b>DIN A 1</b> | - je kopierte Seite | <b>6,00 EUR</b> |
| 3.2.4 | im Format <b>DIN A 0</b> | - je kopierte Seite | <b>7,00 EUR</b> |

- |     |   |              |                 |
|-----|---|--------------|-----------------|
| 3.3 | Vervielfältigungen von Satzungen, Wirtschaftsplänen, Richtlinien u. ä. Dokumenten des Verbandes für jede angefangene Seite bis zum Format DIN A 4 | einseitig    | <b>0,35 EUR</b> |
|     |   | doppelseitig | <b>0,50 EUR</b> |

zuzügl. Pauschale u. a. für Heftstreifen, lochen bzw. klammern der Papiere **1,00 EUR**

##### 3.4 EDV - Ausdrucke (u. a. Gebührenbescheide)

- |  |                                     |                 |
|--|-------------------------------------|-----------------|
|  | bis zum Format DIN A 4 - je Seite - | <b>0,35 EUR</b> |
|  | zuzügl. Versandkostenpauschale      | <b>1,00 EUR</b> |
|  | zuzügl. Verwaltungsaufwand          | <b>3,60 EUR</b> |

#### 4. Akteneinsicht nach dem Akteneinsicht- und Informationszugangsgesetz (AIG) sowie Auskunftersuchen

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 4.1 | Einsichtnahme der Originalbelege<br>- Mindestgebühr für Fälle mit geringem Verwaltungsaufwand<br>- Höchstgebühr pro Tag   | <b>22,00 EUR/Std.</b><br><b>5,00 EUR</b><br><b>176,00 EUR</b> |
| 4.2 | mündliche und einfache schriftliche Auskünfte soweit nicht durch die Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist   | <b>gebührenfrei</b>   |
| 4.3 | Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft.<br>Die Gebührenerhebung erfolgt im Einzelnen entsprechend der Bearbeitungszeit und beträgt je angefangene 1/4 Stunde<br>- mindestens jedoch<br>- höchstens jedoch                         | <b>5,50 EUR</b><br><b>22,00 EUR</b> bis<br><b>176,00 EUR</b>  |
| 4.4 | Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern je angefangene Seite   | <b>7,50 EUR</b>   |
| 5.  | <b>Zusendung oder Zustellung</b><br>Versenden von Vervielfältigungen, Dokumenten, Broschüren und sonstigen Informationsträgern<br><b>bis zu 10 Seiten</b><br><b>über 10 Seiten</b><br><b>gemäß tatsächlichen Aufwendungen* mind. 4,50 EUR</b> | <b>4,50 EUR</b>   |
| 6.  | <b>Verwaltungskosten</b><br>Verwaltungskosten<br>(Büromaterial usw.)  | <b>tatsächliche Kosten*</b>                                   |

\*) Kosten gemäß detaillierter Aufstellung

## Öffentliche Ausschreibung zur Jagdverpachtung Jagdgenossenschaft Lindena

Die Jagdgenossenschaft Lindena verpachtet im Wege der öffentlichen Ausschreibung durch Einholung schriftlicher Gebote ihren gemeinschaftlichen Jagdbezirk ab dem 01.04.2012 für die Dauer von 9 Jahren. Die bejagbare Fläche ist ca. 526 ha groß, davon ca. 52 ha Wald, landwirtschaftliche Fläche ca. 464 ha und ca. 10 ha Wasserfläche. Es handelt sich um ein Niederwildrevier. Wildschaden ist von dem Jagdausübungsberechtigten zu 100% zu erstatten. Eine Revierbesichtigung ist nach terminlicher Absprache selbstverständlich möglich. Zur Abgabe von Angeboten werden nur jagdpachtfähige Personen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zugelassen. Die Jagdpachtfähigkeit sowie evtl. Referenzen über früher Jagdtätigkeiten sind mit der Angebotsabgabe entsprechend nachzuweisen. Schriftliche Gebote sind bis zum 10. Januar 2012 um 10:00 Uhr in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Jagdverpachtung Lindena“, im **Amt Elsterland, Kindergartenstraße 2a, 03253 Schönborn** einzureichen. Dem Pachtangebot ist der Nachweis der Pachtfähigkeit (§ 11 Abs. 5 BfjG) beizufügen. Die Öffnung der eingegangenen Gebote erfolgt am Dienstag, den 10.01.2012 um 10.00 Uhr.

Anfragen richten Sie bitte an den Amtsdirektor des Amtes Elsterland, als Notvorstand, Kindergartenstraße 2a, 03253 Schönborn, Tel.: 035326-98121 oder per E-Mail an [guenter.loehnhardt@elsterland.de](mailto:guenter.loehnhardt@elsterland.de).

Die Jagdgenossenschaft Lindena behält sich Nachverhandlungen sowie die freihändige Vergabe vor und ist weder an Höchstgebote gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.

Der Ausschreibungstext/Jagdverpachtungsbedingungen können unter folgender Adresse angefordert werden:

Amt Elsterland

Kindergartenstraße 2a, 03253 Schönborn

Herr Belger

Tel.: 035326 - 98130, Fax.: 035326 - 98139

E-Mail: [lothar.belger@elsterland.de](mailto:lothar.belger@elsterland.de)

Für die Ausschreibungsunterlagen, wird ein Kostenbeitrag von 5.00 Euro erhoben. Hierzu ist der Anforderung ein Verrechnungsscheck über den genannten Betrag oder der Einzahlungsbeleg bei der Sparkasse Elbe - Elster, BLZ: 18051000, Konto-Nr. 3270200063 beizufügen. Verdingungsunterlagen werden nur zugesandt, wenn der Scheck bzw. der Nachweis der Einzahlung vorliegt. Rückzähleungen erfolgen in keinem Fall.

*gez. Dommaschk*  
Amtsdirektor

## Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda zum Jahresabschluss 2010

In der Verbandsversammlung am **25.10.2011** wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss - Nr. 4/1/11

Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss für die Bereiche Trink- und Abwasser für das Jahr 2010. Die Gesamtbilanz weist zum 31.12.2010 eine Summe von 81.413.337,89 EUR aus. Der Jahresverlust in Höhe von 34.632,12 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2010.

Die geänderte Spartenbilanz und Sparten - GuV der Bereiche Trinkwasser und Abwasser zum 31.12.2009 und 31.12.2010 gemäß Schreiben vom 10.10.2011 der Treuhand - Gesellschaft Dr. Steinebach & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden zur Kenntnis genommen und bestätigt.

### Einsichtnahme:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2010 wird nach § 27 EigV vom 14.11.2011 bis 17.11.2011, jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda, Weststraße 26 in 04910 Elsterwerda öffentlich ausgelegt. Jeder Bürger kann in den Jahresabschluss Einsicht nehmen.

*Hauptvogel*

*Verbandsvorsteher*

## Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

In der **4. Verbandsversammlung 2011** des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda wurden am **25.10.2011** folgende Beschlüsse gefasst:

### 1. Beschluss 4/1/11

Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss für die Bereiche Trink- und Abwasser für das Jahr 2010. Die Gesamtbilanz weist zum 31.12.2010 eine Summe von 81.413.337,89 EUR aus. Der Jahresverlust in Höhe von 34.632,12 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2010.

Die geänderte Spartenbilanz und Sparten - GuV der Bereiche Trinkwasser und Abwasser zum 31.12.2009 und 31.12.2010 gemäß Schreiben vom 10.10.2011 der Treuhand - Gesellschaft Dr. Steinebach & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden zur Kenntnis genommen und bestätigt.

### 2. Beschluss 4/2/11

Die Verbandsversammlung bestätigt eine Planungsunterlage für den Statusbericht, Geschäftsbereiche Trinkwasser und Schmutzwasser, Stand 31.05.2011, betreffend der Investitionen für die Jahre 2012 bis 2017.


### 3. Beschluss 4/3/11

Die Verbandsversammlung folgt der Vergabeempfehlung des Betriebsführers bzgl. eines Darlehensvertrages zur Einräumung eines festverzinslichen Kassenkredites.

*Hauptvogel*

*Verbandsvorsteher*

## Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

IMPRESSUM	 <b>Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster</b>
	- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239 - Internet: <a href="http://www.landkreis-elbe-elster.de">http://www.landkreis-elbe-elster.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:amtsblatt@lkee.de">amtsblatt@lkee.de</a> - Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinernen 10, Tel.: 03535 489-0, Fax: 03535 489-115, Fax-Redaktion: 03535 489-155 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2 Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57,10 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.